



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>Nr. 308 (Rezension / *Review*, 2012)

**Inscriptiones Graecae. Consilio et auctoritate
Academiae Scientiarum Berolinensis et
Brandenburgensis editae, Volumen XII, Fasciculus IV,
Pars I, hrsg. von Dimitris Bosnakis/Klaus Hallof/Kent
Rigsby (Berlin 2010)**

**Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 129,
2012, 950–952**

© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Epigraphik

Key Words: epigraphygerhard.thuer@oeaw.ac.at<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Inscriptiones Graecae consilio et auctoritate Academiae Scientiarum Berolinensis et Brandenburgensis editae, volumen XII, fasciculus IV, pars I. Inscriptiones Coi insulae [IG XII 4/1], ediderunt Dimitris Bosnakis/Klaus Hallof/Kent Rigsby. De Gruyter, Berlin 2010. XI, 339, vii S.

So wie zehn Jahre davor mit dem ersten Teil der Inschriften aus Samos¹⁾ hat Klaus Hallof als treibende Kraft mit seinen beiden Mitherausgebern mit dem ersten und wichtigsten Teil der Inschriften aus Kos ein Jahrhundertprojekt der damals Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften einem Ende näher gebracht²⁾. Der ganze Faszikel von IG XII/4 (Kos, Kalymna und die Milesischen Inseln) wird fünf Teilbände umfassen: Nach den hier anzuzeigenden öffentlichen Dokumenten (I) sind noch Weihungen und Ehrungen (II), Grabinschriften und Varia (III) und die Indizes und Tafeln für Kos (IV) zu erwarten, insgesamt ca. 3.000 Inschriften; Kalymna und die Milesischen Inseln (V) werden folgen. Milet selbst³⁾, weil auf dem kleinasiatischen Festland gelegen, fällt nicht in das Programm der IG. Für den Juristen ist aus Kos neben den nun gebotenen 423 Inschriften nicht mehr viel zu erwarten.

Der Band entspricht voll der von den Berliner IG gewohnten editorischen Qualität. Zu begrüßen ist das neue, etwas kleinere Format und der feste Einband anstatt der früheren Broschur. Die IG werden nach Möglichkeit bei Latein als Grundsprache bleiben und den griechischen Texten weiterhin keine Übersetzung beigegeben. Dem Benutzer sei verraten, dass deutsche Übersetzungen im *rete electronicum* (<http://ig.bbaw.de>) abrufbar sind (p. VI).

Inhaltlich ist der Band nach den allgemeinen Prinzipien des Corpus gestaltet, welche durch die örtlichen Befunde leicht variiert wurden. Die hier publizierten „öffentlichen“ Dokumente sind in sechs Gruppen gegliedert: I. Dekrete (Nr. 1–206: 1. Beschlüsse der *polis*: a. Ehrendekrete, b. Öffentliches und Sakrales; es folgen weitere Dekrete: 2. von lokalen Deme, 3. von Kollegien, 4. von auswärtigen *poleis* für Kos erlassene – diese sind von besonderem rechtlichen Interesse; II. Urkunden zur

¹⁾ IG XII 6/1 aus 2000, angezeigt von G. Thür, diese Zeitschrift 120 (2003) 386–388 (mit IG XII 6/2 aus 2003; s. ebenda 121, 2004, 681f.).

²⁾ Dank der Großzügigkeit Herrn Hallofs war es möglich, mit dem Kommentar zu Nr. 132 bereits vor dem Erscheinen des Bandes zu beginnen, s. G. Thür, *Amnestie in Telos*, diese Zeitschrift 128 (2011) 339–351; dort S. 339, Anm. 1 auch Literatur zur Editionsgeschichte der Inschriften aus Kos, die Hallof in seiner Praefatio (p. Vsq.) unter Würdigung der früheren Bearbeiter in flüssigem Latein zusammenfasst.

³⁾ Derzeitiger Stand der Publikation: G. Kawerau/A. Rehm, *Das Delphinion in Milet* (1914 [ND 1967], *Milet* I.3, n. 1–186); A. Rehm/P. Herrmann, *Die Inschriften von Milet*, A. Inschriften n. 187–406 (Nachdruck aus den Bänden I.5–II.3); B. Nachträge und Übersetzungen zu den Inschriften n. 1–406 (1997, *Milet* VI.1); P. Herrmann, *Die Inschriften von Milet*, Inschriften n. 407–1019 (1998, *Milet* VI.2); Peter Herrmann/Wolfgang Günther/Norbert Ehrhardt, *Inschriften von Milet*, Inschriften n. 1020–1580 (2006, *Milet* VI.3).

Asylie des Asklepieion von Kos (207–245); III. Offizielle Briefe von *poleis*, hellenistischen Herrschern (diese auch schon 208–214), römischen Magistraten und Kaisern (246–263); IV. Schiedssprüche, *Senatus consulta* und *edicta* (264–273); V. Sakrales (274–396: darunter Fasten, *leges sacrae*, Versteigerung von Priesterämtern, Finanzielles, Stiftungen und Schenkungen); VI Altäre (397–423, rechtlich unergiebig). Schon diese Übersicht zeigt, dass der Band reiches Quellenmaterial für die hellenistische und auch für die römische Rechtsgeschichte bietet. Im Folgenden seien einige Punkte hieraus ausgewählt.

Von der Anzahl her fallen die in fast allen Gruppen der Dekrete (I 1, 2, 4) und in den Briefen (III) vertretenen Ehrungen für Ärzte auf, die den Ruf des Asklepieion von Kos bestätigen. Fast ebenso zahlreich sind die Dokumente aus der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit durch „fremde Richter“. In Nr. 57–59 werden *dikastagogoi* geehrt und ihre Funktion bei der Begleitung der von einer *polis* in eine andere entsandten Richter näher beschrieben. Zahlreiche aus Kos gesandte Richter werden von den *poleis*, in denen sie Recht sprachen, geehrt (I 4). Diese in Kos auf Stein publizierten Ehrendekrete folgen zumeist einem festen Schema und sagen selten etwas über die entschiedenen Streitfälle oder das Verfahren aus. In den Nr. 135, 168 und 173 wird, ebenfalls formelhaft, hervorgehoben, dass die Richter einen Teil der Streitigkeiten gütlich beilegen konnten (*sylyein*), den Rest förmlich entschieden. Ganz aus diesem Rahmen fällt Nr. 132, ein Ehrendekret der *polis* Telos für fünf aus Kos zur Beilegung eines politischen Zwistes entsandte Richter. Im Anschluss an die Ehrung ist der Wortlaut eines von den Richtern ausgehandelten Vergleichs zur Wiederaufnahme von Verbannten publiziert und auffälligerweise ein in der selben Sache ergangenes Urteil, gefolgt vom Wortlaut eines Amnestieeides. Es ist dies aus dem gesamten griechischen Bereich die rechtlich wohl interessanteste Inschrift der letzten Jahre; dankenswerter Weise hat Hallof sie vorzeitig zur Kommentierung freigegeben⁴⁾. So wie in Nr. 132 jeder einzelne zurückgekehrte Verbannte seine Loyalität zur Demokratie beschwören musste, hatte in Nr. 153 jeder einzelne Bürger von Kos den Eid auf die wiederhergestellte *hompoliteia* mit Kalyrna zu leisten⁵⁾.

Weitere Themen sind Archivwesen (Nr. 84f., beide fragmentarisch), Darlehen (Nr. 88: eines Privatmannes an die *polis*; Nr. 91: dem Priester wird verboten, Darlehen zu geben oder unter Verpfändung von Tempelgerät zu nehmen) und „Donationum instrumenta“ (Abschnitt V 5). Im letzten Titel „Schenkungsurkunden“ verbirgt sich eine terminologische Schwierigkeit, die sich im Lateinischen nicht lösen lässt. *Donatio* bezeichnet sowohl die Errichtung einer Stiftung, wofür es weder im Griechischen noch im Lateinischen einen Terminus gibt, (z. B. Nr. 348, testamentarisch; Nr. 350) als auch eine bloße Schenkung oder Weihung an ein Heiligtum (Grundstücke: Nr. 349, hier richtig betitelt „*dedicato*“; Nr. 355). Der Abschnitt V 3 fasst „*Praecepta de venditione sacerdotiorum*“ (Vorschriften über den Verkauf von Priesterämtern) zusammen. Der Befund, dass Priesterämter durch Versteigerung vergeben werden, mag heute verwundern. Die Inschriften regeln ähnlich den Vorschriften über Steuerpacht die Rechte und Pflichten der Erwerber. Den Pflichten der Priester, genau festgelegte Opfer durchzuführen, stehen ihre Rechte auf bestimmte Einnahmen gegenüber. Den Berechtigten

⁴⁾ S. oben Anm. 2.

⁵⁾ S. dazu A. Maffi, *Le principe de majorité dans le droit grec*, demnächst in: Symposium 2011, hg. von B. Legras.

wird bisweilen die Vollstreckung (*praxis kathaper ek dikes*) eingeräumt (Nr. 319, Z. 1f.: der Priesterin; Nr. 324, Z. 12–13). Fragmentarisch ist auch ein Schiedsspruch erhalten, mit dem Kos als *polis ekkletos* autorisiert vielleicht von König Antigonos einen Grenzstreit zwischen Klazomenai und Teos entschieden hat (Nr. 264). Es handelt sich um eine schlichte Beschreibung der Grenzlinie.

Das Verhältnis Roms zum griechischen Osten beleuchten die Nr. 252–263 und 266–273. Die Texte sind zumeist schon aus älteren Editionen bekannt, manche durch neu gefundene Fragmente erweitert, z. B. der Brief des Statthalters C. Domitius Corbulo über Appellation (Nr. 261), die *lex Fonteia* (Nr. 266) und die erste Marmortafel eines statthalterlichen Edikts *de aquis* (Nr. 267).

Auf die üblichen Register des publizierten ersten Teiles muss man noch bis zum fünften Teil warten. Schon jetzt ist eine Konkordanz mit den zum Großteil schon früher verstreut edierten Inschriften beigegeben (Anhang, p. i–vii). Dort sind auch die hier erstmals publizierten Dokumente und Fragmente bereits publizierter verzeichnet. Ebenso sind die außerhalb des Stadtgebietes von Kos liegenden Fundorte aufgelistet (das Asklepieion und die antiken ländlichen Siedlungen, Demen). In den Konkordanzen nehmen die in den Jahren 1998–2008 in der Zeitschrift *Chiron* erschienenen Artikel breiten Raum ein; maßgeblich hat daran Christian Habicht mitgewirkt und sein Wissen um die Prosopographie beige-steuert. Viele der dort erstmals edierten oder durch neue Fragmente komplettierten Inschriften kann man getrost zu den Erstpublikationen hinzurechnen⁶⁾.

Wien

Gerhard Thür

⁶⁾ Inzwischen ist bereits ein weiterer Band erschienen, IG V² 1/5 hg. von D. Sum-n a. Berlin 2011. Er soll demnächst angezeigt werden.